

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Lamme im Landkreis Hildesheim**

Vom 4. 10. 2005

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Lamme im Bereich des Landkreises Hildesheim wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hildesheim, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Lamme überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Lamme erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth, der Stadt Bockenem und der Samtgemeinde Lamspringe.

(2) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nrn. 3825, 3826, 3925, 3926, 4025, 4026) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden sechs Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 4026/01; 4026/02; 4026/07; 4026/08; 4026/13; 4026/14;
Blatt 2 3926/25; 3926/26; 3926/27; 4026/01; 4026/02; 4026/03;
Blatt 3 3926/14; 3926/15; 3926/20; 3926/21; 3926/26; 3926/27;
Blatt 4 3926/07; 3926/08; 3926/13; 3926/14; 3926/19; 3926/20;
Blatt 5 3926/01; 3926/02; 3926/07; 3926/08; 3926/13; 3926/14;
Blatt 6 3826/31; 3826/32; 3826/33; 3926/01; 3926/02; 3926/03.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grünschwarzen und 0,5 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(4) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verord-

nung an während der Dienststunden in den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,

— Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, und

— An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim;

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth,

Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,

Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und Zäune mit mindestens 75 v. H. Durchlässigkeit.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preussischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Lamme und der Mündungsbereiche der Nebengewässer, soweit sie den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betreffen, aufgehoben.

Hannover, den 4. 10. 2005

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Im Auftrage

Scupin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
des Überschwemmungsgebiets der Lamme
im Landkreis Hildesheim

Vom 21. 11. 2005

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lamme im Landkreis Hildesheim vom 4. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 816) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.“
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. Im neuen Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Karten“ das Zeichen „*“ und die folgende Fußnote eingefügt:
„*) Hier nicht abgedruckt.“
4. Im neuen Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, kostenlos eingesehen werden.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. 11. 2005

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Scupin

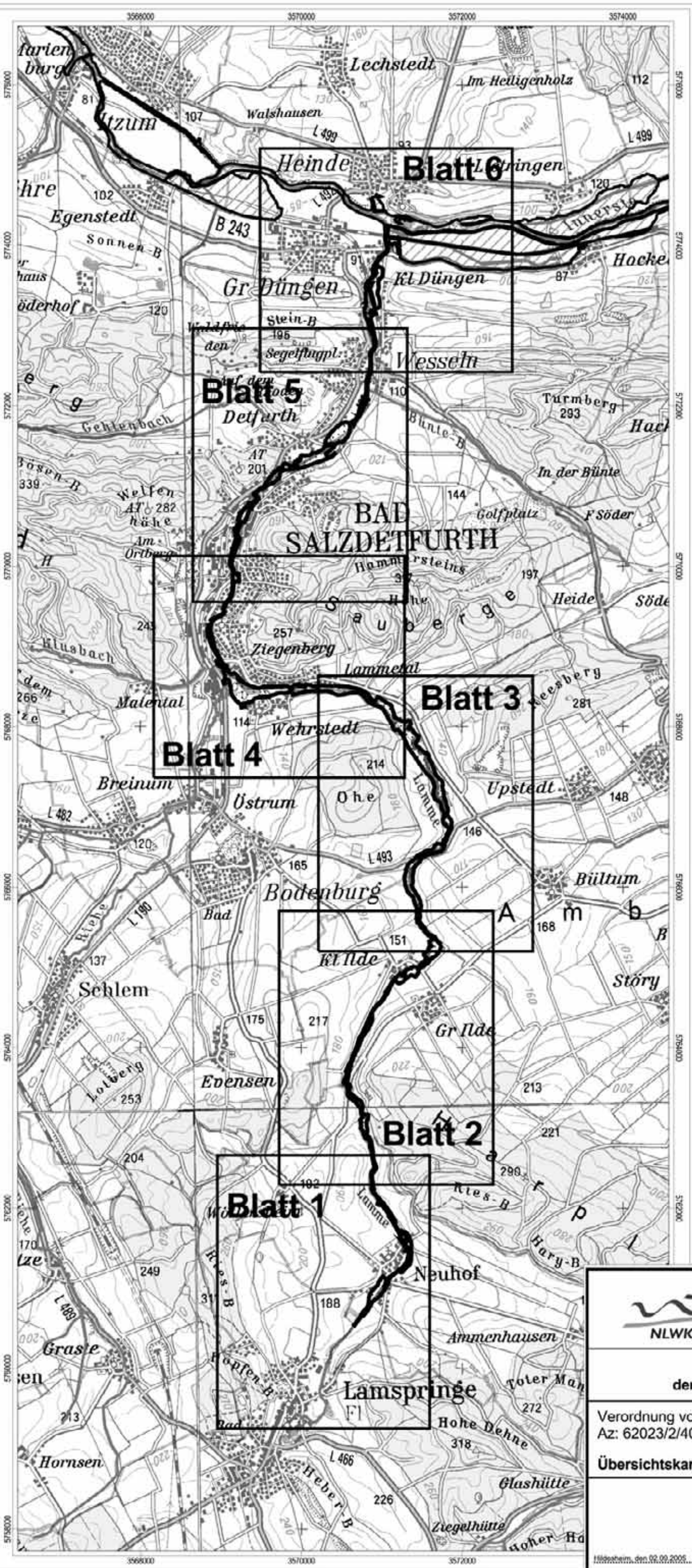
— Nds. MBl. Nr. 44/2005 S. 955

Die Anlage ist als Doppelseite in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.



Quelle: Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten ©



TK 100 Blatt-Nr.: C 3922, C 3926 und C 4326



Zeichenerklärung

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Verordnung
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Innerste - Verordnung vom 02.09.2004

 <p>Niedersachsen Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim -</p>	
<p>Überschwemmungsgebiet der Lamm im Landkreis Hildesheim</p>	
Verordnung vom 04.10.2005 Az: 62023/2/40	
Maßstab 1:50000	
Anlage : 1 Blatt : 1	
<p>Übersichtskarte</p>	
	Datum : Unterschrift :
Bearbeiter : 04.08.2005	Stelle
Anfertigung der Zeichnung : 04.08.2005	Grethe
Hildesheim, den 02.09.2005 gez. Bellin	

Nds. MBl. Nr. 44/2005